



Brüssel, den 30. März 2017
(OR. en)

7696/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0357 (COD)

FRONT 146
FAUXDOC 17

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 27. März 2017
Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission für ein wirksameres europäisches Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission für ein wirksameres europäisches Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug, die der Rat auf seiner 3528. Tagung vom 27. März 2017 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUM AKTIONSPLAN DER KOMMISSION
FÜR EIN WIRKSAMERES EUROPÄISCHES VORGEHEN GEGEN
REISEDOKUMENTENBETRUG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

GESTÜTZT auf die Mitteilungen der Kommission "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit"¹, "Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und ein stärkerer Schutz der Außengrenzen"² und "Aktionsplan für ein wirksameres europäisches Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug"³ —

1. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass fälschungssichere Reise- und Identitätsdokumente bei der Bekämpfung des Phänomens des Reisedokumentenbetrugs von entscheidender Bedeutung sind;
2. UNTERSTREICHT, dass die Sicherheit von Ausgangs-, Identitäts- und Reisedokumenten ein wichtiger Faktor ist, wenn es darum geht, die innere Sicherheit zu erhöhen, Terrorismus und organisierte Kriminalität zu bekämpfen und das Grenzmanagement zu verbessern, und WEIST DARAUF HIN, dass der Austausch von Zertifikaten für den Abgleich von Fingerabdrücken über die einzigen Anlaufstellen (Single Points of Contact/SPOC) und die Prüfung der Authentizität der Chipdaten mit Hilfe von Masterlisten beschleunigt werden müssen;
3. BETONT, wie wichtig die Arbeit des mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung eingesetzten Ausschusses ist und dass Beratungen über technische Anforderungen am besten in diesem Ausschuss stattfinden sollten;
4. UNTERSTREICHT, wie wichtig Sicherheitsstandards für die einschlägigen Aufenthalts-, Identitäts- und Reisedokumente sind, und EMPFIEHLT, dass es für Ausgangsdokumente Mindestsicherheitsstandards geben sollte, um Fälschungen für den Fall, dass diese Dokumente als Identitätsnachweis verwendet werden, zu verhindern;

¹ COM(2016) 205 final.

² Dok. 12307/16.

³ Dok. 15502/16.

5. BEGRÜSST den – unter anderem im Rahmen der von der Europäischen Kommission, Frontex oder eu-LISA veranstalteten Workshops und Sachverständigentreffen stattfindenden – fortlaufenden Austausch bewährter Vorgehensweisen, was die sichere Erfassung biometrischer Daten (Fingerabdrücke oder Gesichtsbilder) und die Sicherheit der Verfahren für die Ausstellung von Ausgangs-, Identitäts- und Reisedokumenten anbelangt;
6. VERWEIST auf die Arbeit, die internationale Organisationen wie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Bereich der Identitätsnachweise zur Erhöhung der Sicherheit von Ausgangsdokumenten leisten;
7. STELLT FEST, dass FADO (False and Authentic Documents Online – Datenbank für gefälschte und echte Dokumente) derzeit in etwa 3.000 Muster echter Dokumente und anonymisierter Beispiele gefälschter Dokumente mit einer Beschreibung der Fälschungsmethoden sowie rund 2.000 nationale Fälschungsmeldungen enthält;
8. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die Verwaltung des FADO-Systems, das mit der Gemeinsamen Maßnahme des Rates vom 3. Dezember 1998⁴ errichtet wurde, inzwischen etwas überholt ist und eine zentrale Verwaltung auf Ebene der Kommission zweckmäßiger wäre; NIMMT die Anregungen ZUR KENNTNIS, die Frontex und eu-LISA diesbezüglich in der informellen Sitzung des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) am 16. Februar 2017 in Malta im Hinblick auf die künftige Verwaltung von FADO gegeben haben;
9. IST DER ANSICHT, dass FADO, dem bei der Aufdeckung von Dokumenten- und damit verbundenem Identitätsbetrug eine wichtige Rolle zufällt, hierfür nicht mehr uneingeschränkt tauglich ist; IST zudem DER ANSICHT, dass diesbezüglich Synergien genutzt werden könnten, indem auf die Erfahrungen der FADO-Anwendergruppe, auf die Fachkenntnisse von Frontex im Bereich Dokumentenbetrug und die Arbeit, die die Agentur auf diesem Gebiet bereits leistet, sowie auf die Kompetenz von eu-LISA in Bezug auf das Hosting sicherheitsbezogener IT-Systeme zurückgegriffen wird;
10. UNTERSTREICHT, dass das FADO-System – wie schon der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung betont hat⁵ – grundlegend überarbeitet werden muss, und zwar unter Änderung seiner Rechtsgrundlage, damit es den Anforderungen der Justiz- und Innenpolitik und den künftigen Herausforderungen in diesem Bereich weiter gewachsen ist, wobei die Kontinuität des Systems sichergestellt werden muss;

⁴ Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI des Rates.

⁵ Dok. 14260/16: "Umsetzung der vom Europäischen Rat festgelegten Agenda für Terrorismusbekämpfung".

11. IST DER ANSICHT, dass es äußerst nützlich wäre, wenn die Mitgliedstaaten zwingend Informationen in FADO hochladen müssten; ERSUCHT daher die Europäische Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und unter anderem einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vorzulegen, mit dem das FADO-System auf eine solidere Grundlage gestellt wird, wobei seine Kontinuität und Weiterentwicklung gewährleistet sein müssen;
12. IST insbesondere DER ANSICHT, dass angesichts der jüngsten Herausforderungen, mit denen sich die Europäische Union im Hinblick auf irreguläre Migration und Sicherheit konfrontiert sieht, die bessere Nutzung von FADO Vorrang haben muss;
13. LEGT der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst NAHE, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die bestehende Zusammenarbeit mit Drittstaaten, auch auf Grundlage des Migrationspartnerschaftsrahmens, des gemeinsamen Aktionsplans von Valletta und der Visadialoge, zu nutzen, um vorrangig die Sicherheit der Ausgangs-, Identitäts- und Reisedokumente auf internationaler Ebene zu verbessern; BETONT, dass diese Zusammenarbeit eine gute Gelegenheit bietet, die Sicherheit der Dokumente zu verbessern und die Melderegister in den vorrangigen Drittstaaten weiter auszubauen; NIMMT die diesbezügliche bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten ZUR KENNTNIS;
14. FORDERT die Kommission und die Vorbereitungsgremien des Rates AUF, für angemessene Folgemaßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans für ein wirksameres europäisches Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug zu sorgen.
